

Das Einschleppen des Erregers in den Bestand vermeiden!

Das Virus der Afrikanischen Schweinepest wird neben Blut und infiziertem Fleisch auch durch Vektoren wie Kleidung, Gegenstände, Haustiere, an denen das Virus haften kann, übertragen.

Es kann durch eine einfache Reinigung und Desinfektion schnell inaktiviert werden: Seife, Putz- und Waschmittel reichen dafür schon aus. Daher sind für den Schutz des eigenen Bestandes alle Biosicherheitsmaßnahmen dringend zu verstärken!

Beispiele für Biosicherheit im Stall



Betreten der Ställe ausschließlich in Stallbekleidung

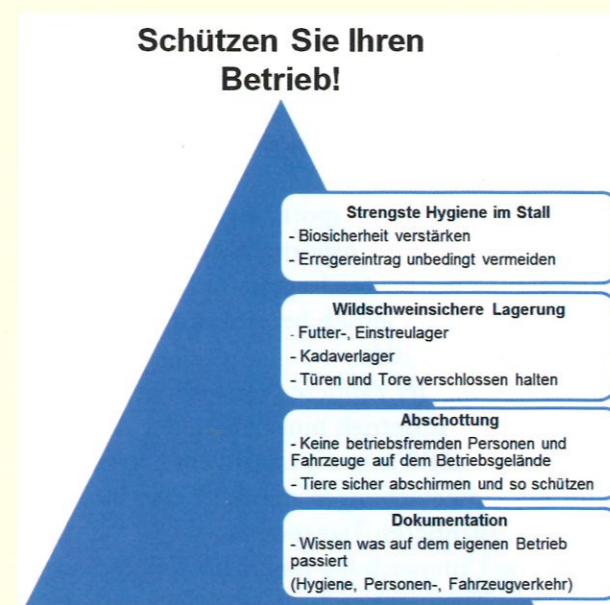


Reinigung und Desinfektion der Stiefel vor und nach dem Betreten des Stalls

Besondere Vorsicht gilt bei Transportfahrzeugen, Kleidung, Hunden und Gegenständen, die im Rahmen der Jagd ausübung in Berührung mit Wildschweinen kommen. Hier sind besonders intensive Maßnahmen zur Hygiene, Reinigung und Desinfektion von Kleidung, Gegenständen, Fahrzeugen geboten, um ein Einschleppen des Erregers in den Bestand zu verhindern.

Insbesondere Schweinehalter, die gleichzeitig Jagd ausübungsberechtigte sind oder bei Wildschweinjagden Unterstützungsarbeit leisten z.B. als Treiber, müssen dies bei der Umsetzung der Biosicherheitsmaßnahmen beachten. Ausführliche Informationen zur Durchführung der Reinigung und Desinfektion im Tierseuchenfall sind auf den Seiten des Friedrich-Löffler-Institutes zu finden: desinfektions-rl.fli.de/de/home

Die Einhaltung der Biosicherheit ist die wichtigste Voraussetzung, um die Einschleppung des Erregers in den eigenen Betrieb zu verhindern:



Das MLR bietet in Zusammenarbeit mit der Tierseuchenkasse (TSK) Baden-Württemberg ein Betriebsberatungsprojekt zur Biosicherheit an. Dort können landwirtschaftliche, schweinehaltende Betriebe kostenfreie, unabhängige Beratungen zur Kontrolle und ggf. Verbesserung der betriebseigenen Biosicherheitsmaßnahmen in Anspruch nehmen.

Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten der Tierseuchenkasse: www.tsk-bw.de

Gesetzliche Grundlagen

Auf europäischer Ebene gelten folgende Regelungen:

- Verordnung (EU) 2016/429 (Tiergesundheitsrechtsakt/**Animal-Health-Law** - AHL)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 (Ergänzende Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen)
- Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 (Besondere Maßnahmen zur Bekämpfung von ASP)
- Schweinehaltungshygieneverordnung
- Schweinepest-Verordnung

IMPRESSUM

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) Pressestelle, Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart
Telefon: 0711 126-2355
E-Mail: pressestelle@mlr.bwl.de
Internet: www.mlr-bw.de
Bilder: Seitler / LSZ Boxberg

06/2024



Afrikanische Schweinepest (ASP) beim Wildschwein

Was können Landwirte tun?



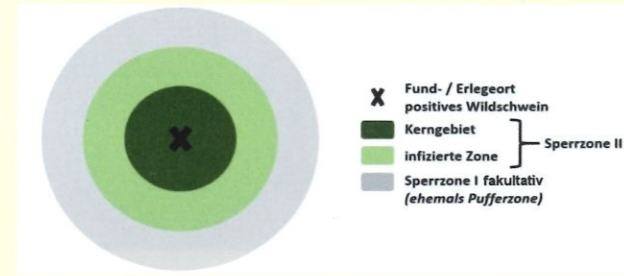
Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Maßnahmen bei einem Ausbruch

Wird die Afrikanische Schweinepest (ASP) bei einem Wildschwein festgestellt, werden um den Fundort bzw. die Abschlusstelle des Wildschweins **Restriktionszonen** festgelegt.

Bei der Festlegung dieser Restriktionsgebiete werden u.a. die Seuchensituation, mögliche Weiterverbreitung der ASP durch Wildschweine, Wildschweindichte, örtliche Gegebenheiten, natürliche Grenzen, Überwachungs- und Bekämpfungsmöglichkeiten berücksichtigt.



Restriktionsgebiete beim Ausbruch der ASP bei Wildschweinen

Die Restriktionsgebiete bestehen aus der **infizierten Zone** (früher gefährdetes Gebiet) und einer eventuelln umgebende **Sperrzone I (ehemals Pufferzone)**. In der Regel werden die Restriktionsgebiete von der EU-Kommission in den Anhang der Verordnung (EU) 2023/594 unmittelbar aufgenommen. Die infizierte Zone wird dann als **Sperrzone II** und die Pufferzone als **Sperrzone I** bezeichnet. Innerhalb der infizierten Zone bzw. der Sperrzone II wird unmittelbar um den Fund- oder Erlegeort des infizierten Wildschweines in der Regel ein **Kerngebiet** eingerichtet und an dieses angrenzend ggf. noch eine **weiße Zone**. Hierbei handelt es sich um eine fakultativ einzurichtende Zone.

Das **Kerngebiet** wird sofort mit einem Elektrozaun oder festen Zaun eingegrenzt, damit aus dem Kerngebiet keine Schweine entweichen können.

Sofern eine **weiße Zone** eingerichtet wird, wird auch diese eingezäunt. In der weißen Zone sollen im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung alle Wildschweine (z.B. durch Erlegen der Tiere) entfernt werden, um so eine Weiterverbreitung der ASP zu verhindern.

Hausschweinehaltungen

Schweinehalter in den Restriktionsgebieten müssen **eigeninitiativ Maßnahmen** ergreifen, um einen Eintrag des ASP-Virus in ihren Schweinebestand zu verhindern. Hierzu müssen sie entsprechende Biosicherheitsmaßnahmen ergreifen. Ferner werden durch die **Behörde** noch **weitere Maßnahmen** angeordnet zum Beispiel:

- Einschränkung des Personen-/Fahrzeugverkehrs im Bereich der Schweinehaltung
- Maßnahmen, um den direkten oder indirekten Kontakt zwischen Wildschweinen und den eigenen Schweinen zu verhindern. Hierunter fällt auch die wildschweinsichere Lagerung von Futter, Einstreu und toten Schweinen (Kadaverlager)
- Verbringungsverbote von Hausschweinen innerhalb und außerhalb der Restriktionsgebiete
- Gegebenenfalls Widerruf bestehender Genehmigungen für Freilandhaltungen
- Anzeige von verendeten, kranken und insbesondere fieberhaft erkrankten Hausschweinen bei der zuständigen Tiergesundheitsbehörde.

Auswirkungen auf den Handel

Der ASP-Ausbruch bei Wildschweinen hat erhebliche Auswirkungen auf den Handel mit Hausschweinen und den **von diesen Schweinen gewonnenen Produkten und Erzeugnissen**. Insbesondere wenn sich die Schweinehaltungen selbst bzw. die vor- und nachgelagerten Handelsbeteiligten in der Sperrzone II oder der fakultativen Sperrzone I befinden. Um den Handel mit Hausschweinen und deren Erzeugnissen bei einem ASP-Ausbruch bei Wildschweinen schnellstmöglich wieder zu gewährleisten, können Anträge auf Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von Schweinen und deren Erzeugnissen bei der zuständigen **Tiergesundheitsbehörde** gestellt werden.

Voraussetzungen zum Verbringen von Schweinen aus Betrieben, die innerhalb eines ASP-Restriktionsgebietes liegen, sind (Aufzählung nicht abschließend):

- Anzeige der Anzahl gehaltener Schweine sowie die Anzahl verendeter oder fieberhaft erkrankter Schweine bei der zuständigen Tiergesundheitsbehörde
- Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen im Betrieb (teilweise über die Vorgaben hinausgehend).
- Vorgaben für den Transport, die Reinigung und Desinfektion der Tiertransportfahrzeuge
- Anmeldung der beabsichtigten Verbringung von Schweinen aus dem Betrieb bei der zuständigen Tiergesundheitsbehörde
- Untersuchung der Falltiere (verstorbene oder getötete Tiere) im Betrieb hinsichtlich der Anwesenheit des ASP-Virus mit negativem Ergebnis. Beginn der Untersuchungen mind. 15 Tage im Vorfeld des beabsichtigten Transportes
- Klinische Untersuchung innerhalb von 24 Stunden vor dem Transport und ggf. labordiagnostische Untersuchung des Schweinebestandes mit negativem Ergebnis

Wildschweine

In den **Restriktionsgebieten** werden in Bezug auf die Wildschweine folgende **Maßnahmen** ergriffen:

- Fallwildsuche
- Anzeige jedes tot aufgefundenen Wildschweins bei der zuständigen Tiergesundheitsbehörde
- Probenahme bei Fallwild, Unfallwild und allen erlegten Wildschweinen
- Beseitigung von verendeten Wildschweinen und Entsorgung von Wildabfällen (des Aufbruchs) über Verwahrstellen
- Anordnung jagdlicher Maßnahmen je nach Restriktionsgebiet: Jagdruhe in der infizierten Zone oder verstärkte Bejagung in der Sperrzone I (vormals Pufferzone) bzw. im freien Gebiet

Weitere Maßnahmen sind dem **12-Punkte-Plan der Landesregierung** zu entnehmen. Diese sollen die Ausbreitung und das Übergreifen auf Hausschweinbestände verhindern:
mlr-bw.de/asp-massnahmenkatalog

Für ein einheitliches Vorgehen im Falle eines ASP-Ausbruchs steht den Tiergesundheitsbehörden das im bundesweiten Tierseuchennachrichtensystem (TSN) veröffentlichte Tierseuchenbekämpfungshandbuch mit Verfahrensanweisungen zur Verfügung.